

## Leistungsvertrag

über die Erbringung von Angeboten der allgemeinen Förderung  
der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII  
- Projekte -

Bezeichnung des Projekts: „Offener Familientreff am Rudolfplatz“

zwischen dem  
**Land Berlin**

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin  
Abteilung Familie, Personal und Diversity  
Frankfurter Allee 35/37, 10247 Berlin

vertreten durch

die Bezirksbürgermeisterin  
Frau Monika Herrmann

diese vertreten durch

die Fachdienstleiterin  
Sabine Merz

- nachstehend Bezirksamt genannt -

und dem

freien Träger der Jugendhilfe

Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.  
Wilhelmstraße 115  
10963 Berlin

vertreten durch

den / die Geschäftsführer/in oder den Vorstand  
Dr. Monika Lüke

- nachstehend Träger genannt -.

**Einrichtung (Name und Adresse):** Offener Familientreff am Rudolfplatz

Ansprechpartner/in  
für den Träger ist:

Dr. Monika Lüke

Telefon:

030 690 382 42

E-Mail:

geschaeftsstelle@diakonie-stadtmitte.de

Ansprechpartner/in  
für das Projekt ist:

Brigitte Rappert

Telefon:

030 291 05 73

E-Mail:

fun-friedrichshain@diakonie-stadtmitte.de

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Allgemeine Zielsetzung
2. Rechtsgrundlagen
3. Zielgruppe
4. Leistungen
5. Personal
6. Qualitätsentwicklung und Evaluation
7. Finanzierung und Leistungsnachweis
8. Kosten- und Leistungsrechnung
9. Laufzeit
10. Vertragsverletzungen/Rücktritt vom Vertrag
11. Sozialdatenschutz / Salvatorische Klausel
12. Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen
13. Erfüllungsort und Gerichtsstand
14. Entgeltfreie Nutzung

## **Anlagen**

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung
- Anlage 2: Kostenkalkulation / Personalliste
- Anlage 3: Leistungsabrechnung
- Anlage 4: Leistungsbericht
- Anlage 5: Nachweis der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht
- Anlage 6: Mengenmeldebeleg – Muster
- Anlage 7: Inventarliste

## 1. Allgemeine Zielsetzung

Familienförderung als Teil der Jugendhilfe dient der Förderung der Erziehung in der Familie. Familienförderung umfasst Angebote der Familienbildung, der Familienberatung sowie der Familienfreizeit.

Die Angebote richten sich an alle Familien mit ihren jeweiligen Lebenslagen, sozialen und ökonomischen Situationen, ihren unterschiedlichen Familienformen, ihren vielfältigen ethnischen, sprachlichen und kulturellen Zugehörigkeiten. Mit Familie ist jede Lebensform gemeint, in der mindestens ein Erwachsener mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

Ein Augenmerk soll insbesondere auf der frühen Förderung von Kindern in der Familie liegen und auf der Unterstützung sicherer Bindungen zwischen kleinen Kindern und ihren Eltern. Die besonderen Bedürfnisse von Familien, Müttern und Vätern sollen Beachtung finden und die Besucher/innen sollen die Zusammensetzung der Bevölkerung des Umfeldes widerspiegeln. Zielgruppen mit spezifischen Unterstützungsbedarfen sollen durch die Angebote des Familienzentrums angesprochen werden.

Familienförderung bezieht ebenfalls Männer, Frauen und Paare in Vorbereitung auf Elternschaft ein. Dies betrifft Fragen zu Schwangerschaft, Geburt und Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren.

Ziel der Familienförderung ist die Unterstützung von Familien durch Angebote, die zu einer erfolgreichen Erziehung und Bildung in der Familie beitragen. Kindern wird ein sicheres, gesundes Aufwachsen in der Familie ermöglicht. Eltern werden ermutigt, eine förderliche häusliche Lernumgebung für ihr Kind zu gestalten und seinen Bildungsweg in Kooperation mit Kitas und Schulen kompetent zu begleiten. Die Angebote erleichtern eine bedürfnisorientierte Gestaltung des Familienlebens, ermöglichen ein konstruktives Durchlaufen des Lebens- und Familienzyklus und regen zur Nutzung von Chancen für die gemeinsame Weiterentwicklung und ein partnerschaftliches Miteinander an. Lebensentwürfe der Partner/innen, ihre Definition der Familienrollen, ihre Erziehungsvorstellungen und -stile werden diskutiert und ko-konstruktiv weiterentwickelt.

Familienförderung sieht dafür informierende, aufklärende, übende und entlastende Formen vor. Ziel ist, an den Ressourcen und Potentialen der Familien anzuknüpfen, Kompetenzen in unterschiedlichen Lebenssituationen auf- und auszubauen sowie Erziehungskraft und Selbsthilfepotential durch Bildungs-, Beratungs-, Begegnungs- und Erholungsangebote für Eltern und Kinder zu stärken. Familienförderung erhöht die Kompetenzen von Familien, Anforderungen und Belastungen – insbesondere in Krisensituationen - zu bewältigen und ist deshalb präventiv wirksame Querschnitts- und Daueraufgabe.

Sie hilft bei der Bewältigung von Erziehungs- und Bildungsaufgaben und fördert die aktive Beteiligung von Müttern und Vätern, Kindern und Jugendlichen am gesellschaftlichen Leben. Sie soll aber auch aktiv die Interessen der Familien im öffentlichen Raum unterstützen.

Angebote der Familienförderung sollen inhaltlich auf die Gleichstellung von Männern und Frauen in Familie und Gesellschaft ausgerichtet sein und auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf hinwirken. Auch hierbei muss den verschiedenen Lebenssituationen und unterschiedlichen Familienformen Rechnung getragen werden.

Vorrangiges Ziel der Familienförderung ist es, gemeinsam mit anderen gesellschaftlich relevanten Protagonisten Kindern durch die Unterstützung ihrer Erziehungspersonen frühzeitig stabile Bindungen zu sichern und bessere Bildungschancen zu eröffnen sowie einen wirksameren Schutz vor Ausgrenzung zu bieten.

### **Das Projekt hat folgende konkrete Zielsetzung:**

**Familien, deren Kinder die Kindertagesstätte und/oder die Freizeiteinrichtung am Rudolphplatz besuchen, sollen durch Angebote der Familienbegegnung und Familienberatung in ihrer erzieherischen Kompetenz gestärkt werden.**

## 2. Rechtsgrundlagen

Der Vertrag bezieht sich auf folgende Rechtsgrundlagen: §§ 3, Abs. 2, 74 und 77 SGB VIII i. V. m. § 53 ff SGB X nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII sowie § 47.3 AG KJHG.

Rechtsgrundlagen des Angebotes sind die §§ 1, 8 und 8a, 9, 16 und 72a SGB VIII i. V. m. dem AG KJHG sowie dem BKischG.

## 3. Zielgruppe

Das Angebot der Familienförderung des Trägers richtet sich vorrangig an Familien mit Kindern sowie werdende Eltern der Bezirksregion VIII des Bezirkes Friedrichshain-Kreuzberg. Die konkreten Zielgruppen sind:  
vorrangig Familien der **Kindertagesstätte „Am Rudolfplatz“** und der **Kinderfreizeiteinrichtung „Die Nische“**

## 4. Leistungen

Der Träger verpflichtet sich, die folgende Leistungen zu erbringen:

- **Angebote der Begegnung und Familienfreizeit**
- **Familienberatung**

Näheres erschließt sich aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**). Der Träger verpflichtet sich, die dort beschriebenen Leistungsangebote, Inhalte und Methoden gegenüber der Zielgruppe zu gewährleisten.

- **Gremien-und Netzwerkarbeit**

- Kooperation mit Leitung und Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätte „Am Rudolfplatz“ und Kinderfreizeiteinrichtung „Nische“

- Mitarbeit an der Facharbeitsgemeinschaft Familienbegegnung, -bildung und -beratung sowie geeigneten sozialräumlichen Arbeitsgemeinschaft wie z.B. Bezirksregionen-AGen oder Bildungsnetzwerke im Kiez.

- **Verwaltung, Leitung, Qualitätsentwicklung**

Es sind angemessene Verwaltungs- und Leitungstätigkeiten für das Projekt und die Immobilie zu erbringen, sowie Qualitätsentwicklung für das Angebot.

Es werden sozialräumliche und fachliche Netzwerk- und Gremienarbeit sowie Qualitätssicherung in einem Umfang von **maximal 20%** der Gesamtsumme der zur Verfügung stehenden Personalkapazität (Personalstunden) durchgeführt.

## 5. Personal

Die Leistungen nach 4. werden durch Fachpersonal des Trägers bzw. Honorarkräfte ( in der Regel Erzieher/-innen und Sozialarbeiter/innen) erbracht. Ausnahmen sind schriftlich zu begründen und durch das Jugendamt vorab zu bestätigen.

Die Vergütung des Fachpersonals erfolgt auf der Grundlage eines geeigneten Tarifsystems. Dabei darf der Träger sein fest angestelltes Fachpersonal nicht besser stellen als vergleichbare Dienstkräfte im unmittelbaren Landesdienst des Landes Berlin. Nach dem Landesmindestlohngesetz (GVBl. Nr.38 vom 28.12.2013) darf der jeweils geltende Mindestlohn bei den Stundensätzen nicht unterschritten werden.

Der Einsatz von Personal aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (z.B. ABM, MAE, ÖBS und Andere) kann zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Fachpersonal erfolgen, darf dieses aber nicht ersetzen.

## 6. Qualitätsentwicklung und Evaluation

Der Träger ist zur Qualitätsentwicklung und Evaluation verpflichtet. Welche Schritte der Träger zur Qualitätssicherung durchführt, ist der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) zu entnehmen. Die Entwicklung des Projekts wird im Rahmen von Gesprächen durch eine Fachkraft des Jugendamtes Friedrichshain-Kreuzberg sowie Mitarbeiter/innen des Projektes ausgewertet. Dabei sind u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Überprüfung der vertraglich vereinbarten Ziele und Aufgaben
- Beobachtung und Auswertung der Erfahrungen im Projekt
- Analyse des Entwicklungsprozesses der teilnehmenden Personen
- Analyse der Entwicklung von Bedarfslagen im Sozialraum und im Aufgabenfeld
- notwendige konzeptionelle Anpassungen und Erarbeitung von Änderungsbedingungen
- Überprüfung der bisher erbrachten Angebotsstunden.

## 7. Finanzierung und Leistungsnachweis

Der Träger erhält für die unter 4. beschriebenen Leistungen im vereinbarten Zeitraum insgesamt **30.000 €**. Die Finanzierung erfolgt auf Basis der Kostenkalkulation des Trägers (**Anlage 2**). Gemeinsam mit der Kostenkalkulation ist die Personalliste einzureichen; über Änderungen des Personals ist der/die zuständige Koordinator/in KBE spätestens nach 14 Tagen anhand einer aktualisierten Personalliste zu informieren. In der jährlichen Kostenkalkulation wird auch die zu erbringende Anzahl von Angebotsstunden einschließlich der durch Kooperation zu erbringenden Angebotsstunden festgelegt. Für das jeweilige **Folgejahr** sind die Kostenkalkulation und die Personalliste bis **zum 30.11. des laufenden Jahres** bei Jug KBE 8 einzureichen.

Der Anteil an Verwaltungs- und Regiekosten inklusive der Aufwendungen zur Qualitätsentwicklung beträgt maximal 8 % der eingesetzten Personal- und Honorarmittel.

Die Abschlagzahlungen erfolgen zweimonatlich im Voraus und werden auf das Konto des Trägers überwiesen.

### Bankverbindung des Trägers

<b>Kontoinhaber:</b>	<b>Diakonisches Werk Berlin-Stadtmitte e.V.</b>
<b>Kreditinstitut:</b>	<b>Bank für Kirche und Diakonie</b>
<b>IBAN :</b>	<b>DE19 3506 0190 1557 9830 11</b>
<b>BIC:</b>	<b>GENODED1DKD</b>
<b>Verwendungszweck:</b>	<b>Familientreff Rudolfplatz</b>

Veränderungen der Kostenkalkulation bis zu 10 % der Gesamtsumme liegen im Ermessen des Trägers und sind zu dokumentieren. Die jeweils letzte Abschlagzahlung im Jahr erfolgt unter dem Vorbehalt der Prüfung der Endabrechnung und ggf. begründeter Rückforderungen. Sofern der Träger die vereinbarten Angebotsstunden im Jahr nicht erbracht hat, können entsprechende Rückforderungen gestellt werden. Personal- oder Sachmittel, die nicht für die vertraglich vereinbarte Leistung eingesetzt wurden, sind vom Träger bis zum 28. Februar des Folgejahres unaufgefordert zu erstatten.

Der Träger rechnet seine Leistungen zum 31. Dezember ab und legt diese Abrechnung bis zum **28.02.2020** unter Verwendung des Abrechnungsformulars (**Anlage 3**) bei der/dem zuständigen Koordinator/in frühe Bildung und Erziehung im Jugendamt vor.

Der Träger weist seine Leistungen durch einen **Leistungsbericht (Anlage 4)** nach, den er un-  
aufgefordert bis zum **31.01.2020** bei der/dem zuständigen Koordinator/in frühe Bildung und Er-  
ziehung einreicht.

## **8. Kosten- und Leistungsrechnung**

Der Träger ist zum Nachweis der Angebotsstunden im Rahmen der Kosten- und Leistungs-  
rechnung verpflichtet. Hierfür sind die monatlichen Meldebelege über die Produktmengen bis  
zum **5. Werktag des jeweiligen Folgemonats** im Jugendamt, Bereich Jugendhilfecontrolling  
bei Jug Con 3 abzugeben.

## **9. Laufzeit**

Die Laufzeit des Vertrages beginnt am **01.01.2019** und endet am **31.12.2019**.  
Die Laufzeit verlängert sich fortwährend um ein weiteres Jahr, wenn nicht jeweils bis zum 30.  
September des Jahres die Kündigung zum 31. Dezember erklärt wird.

## **10. Vertragsverletzungen / Rücktritt vom Vertrag**

Das Bezirksamt ist nach schriftlicher Abmahnung zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der  
Träger gegen seine vertragliche Verpflichtungen verstößt. Im Falle gravierender Mängel, insbe-  
sondere in der quantitativen oder qualitativen Leistungserbringung, behält sich das Bezirksamt  
eine die sofortige fristlose Kündigung vor.

Sollten sich die Verhältnisse nach Abschluss des Vertrages so ändern, dass einer Vertragspar-  
tei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann  
eine Anpassung des Vertragsinhaltes verlangt werden oder der Vertrag gekündigt werden.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund kann insbesondere erfolgen, wenn nach der Aufstellung  
des Haushaltsplanes nachträgliche haushaltswirtschaftliche Sperren angebracht werden, die  
den Bereich der Familienförderung § 16 SGB VIII erfassen.

Das Bezirksamt kann in diesen Fällen mit einer Frist von 8 Wochen zum jeweiligen Quartalsen-  
de vor Ablauf der Laufzeit kündigen.

## **11. Sozialdatenschutz / Salvatorische Klausel**

Der Träger verpflichtet sich dem Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg gegenüber, die für die  
Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Sozialdaten-  
schutzes (§§ 61ff SGB VIII) einzuhalten. Die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen aus dem  
Bundesdatenschutzgesetz bleiben hiervon unberührt.

Ist eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Gül-  
tigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist  
durch eine möglichst ähnliche, dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestim-  
mung zu ersetzen. Das gilt auch für Regelungslücken im Vertrag.

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit  
der Schriftform.

## **12. Gefährdung des Wohls der Kinder und Jugendlichen**

### **Erweitertes Führungszeugnis nach § 72 a SGB VIII**

Bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Vorlage eines erweiterten Füh-  
rungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz zu verlangen. Dies betrifft auch Ho-

norarkräfte und ehrenamtlich tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit für den Träger mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen und dabei auch selbstständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten. Die Träger dürfen für diese Tätigkeiten keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigen oder vermitteln. (Die für den Tätigkeitsabschluss geltenden §§ des StGB sind in der aktuellen Fassung des § 72 a SGB VIII zu finden.) Das vorgelegte Führungszeugnis sollte nicht älter als drei Monate sein. Die Vorlage ist alle fünf Jahre zu wiederholen. Bei kurzfristiger Besetzung eines Arbeitsgebietes ist von den haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen vor Beginn der Tätigkeit eine Erklärung über Verurteilungen abzugeben.

Im Vorfeld einer Beschäftigung müssen die für den Träger tätigen Personen zudem eine Erklärung abgeben, wonach gegen sie kein Strafverfahren wegen einer in § 72 a Abs.1 SGB VIII genannten Straftat anhängig ist.

(Die Erklärungen finden sich als Anlagen im **Jugend-Rundschreiben Nr. 1/2015** der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, in dem die Regelungen zum erweiterten Führungszeugnis zusammenfassend dargestellt werden.)

### **Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII**

Werden den Fachkräften des Trägers im Rahmen ihrer Leistungen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen bekannt, so hat der Träger unverzüglich eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorzunehmen. Der Träger ist verpflichtet, sich dabei der Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Fachkraft für Kinderschutz) zu bedienen.

Die Einzelheiten zur Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft regelt die Senatsverwaltung mit den freien Trägern der Jugendhilfe auf der Grundlage des **Jugend-Rundschreibens Nr. 1 / 2014**.

Im Einzelfall kann der Träger den Anspruch auf Fachberatung bei gewichtigen Anhaltspunkten zur Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Jugendamt geltend machen.

Die Erziehungsberechtigten und das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

Die Fachkräfte des Trägers haben bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten. Kann die Gefährdung nicht anders abgewendet werden, ist das Jugendamt zu informieren. Die Betroffenen sind vorab darauf hinzuweisen. Die Fachkräfte des Trägers sind befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

### **13. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

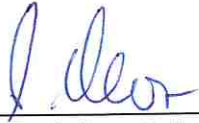
Der Erfüllungsort und Gerichtsstand aus diesem Vertrag ist das Verwaltungsgericht Berlin.

### **14. Entgeltfreie Nutzung nach § 47 Abs. 3 AG KJHG**

Dem Projekt „**Offener Familientreff Rudolfplatz**“ Räume in der Immobilie **Modersohnstraße 46, 10245 Berlin** entgeltfrei zur Verfügung gestellt. Näheres regelt ein Nutzungsvertrag.

Berlin, den

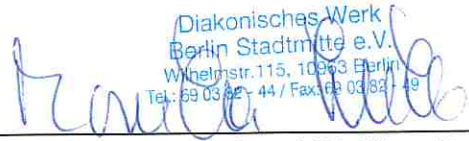
Auftraggeber/in  
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg



S. Merz – Fachdienstleitung  
Koordination frühe Bildung und Erziehung

Berlin, den

Auftragnehmer/in  
Freier Träger der Jugendhilfe



Diakonisches Werk  
Berlin Stadtmitt e.V.  
Wilhelmstr. 115, 10963 Berlin  
Tel.: 69 03 82 - 44 / Fax: 69 03 82 - 49

Dr. Monika Lücke - Geschäftsführer/in  
Freier Träger